# Gestaltung einer digitalen Gesundheitsversorgung – Datenschutzrechtliche Spielräume für die Vereinbarkeit von Forschung und Patienteninteressen

Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M. (Brüssel)
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht,
Infrastrukturrecht und Informationsrecht



**FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT** 

Mainz, 13. November 2023



Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

## Gliederung

- I. Datenbremse 1: unvollendete Harmonisierung + Komplexität
- II. Datenbremse 2: **Rechtsunsicherheit** (Anonymisierung und Einwilligung)
- III. 2 Beschleuniger: **EU-Gesundheitsdatenraum + Gesundheitsdatennutzungsgesetz**
- IV. Fazit: Beschleunigen statt Bremsen



Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

## I. Datenbremse 1: unvollendete Harmonisierung + Komplexität

#### **Problem**

≠ zu viele Verbote oder falsche materielle Gewichtung

= zu viel Komplexität



Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M. (Brüssel)
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht,
Infrastrukturrecht und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

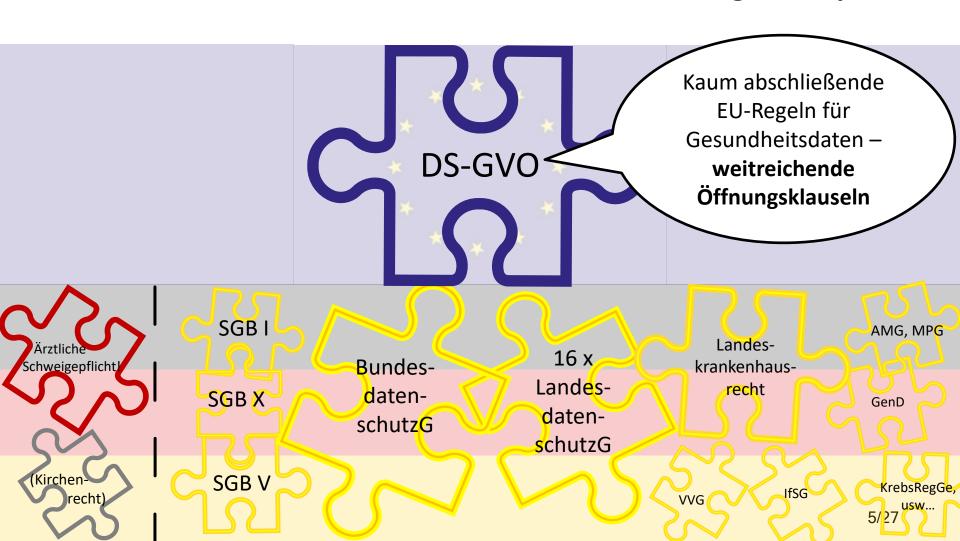
## I. Datenbremse 1: unvollendete Harmonisierung + Komplexität

Warum ist das Gesundheitsdatenschutzrecht so komplex?



Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

## I. Datenbremse 1: unvollendete Harmonisierung + Komplexität





Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

## I. Datenbremse 1: unvollendete Harmonisierung + Komplexität

Fehlende EU-Harmonisierung des Gesundheitsdatenschutzrechts:

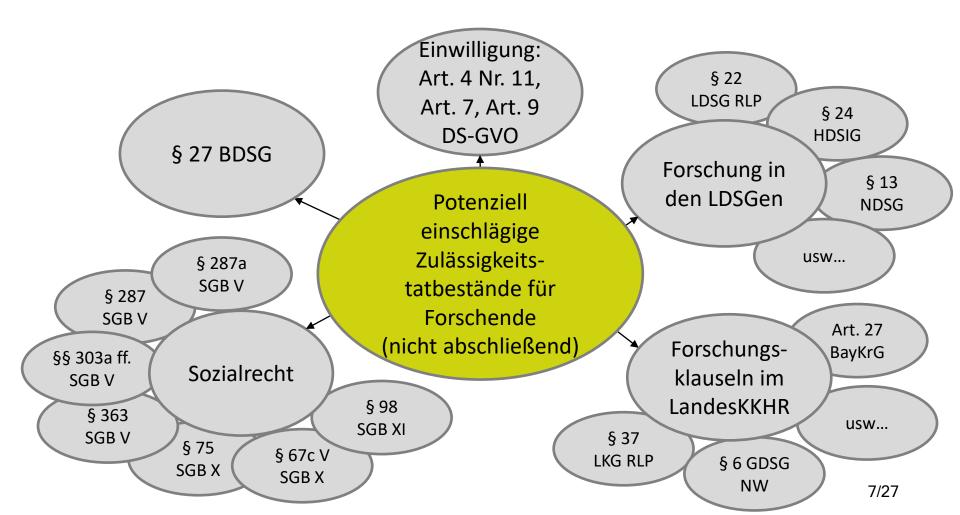
- Mit- und Nebeneinander von EU-, Bundes- und Landesrecht
- auf nationaler Ebene:
   zersplitterte Gesetzgebungskompetenzen
   (Datenschutz als Annex/kraft Sachzusammenhang zu verschiedenen gesundheitsrelevanten Regelungsmaterien)
- ➤ Vielzahl an Gesetzen, insbesondere für Forschende



Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

## I. Datenbremse 1: unvollendete Harmonisierung + Komplexität





Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M. (Brüssel)
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht,
Infrastrukturrecht und Informationsrecht

**FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT** 

## I. Datenbremse 1: unvollendete Harmonisierung + Komplexität

Lösung: weitergehende unionale Harmonisierung

- > Abschaffung der Öffnungsklauseln
- > EU-weit einheitliche Regelungen für Gesundheitsdaten, insbesondere für Forschende



Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

## II. Datenbremse 2: Rechtsunsicherheit

weitere Rechtsunsicherheiten...

....Beispiele:

- 1. Anonymisierung
- 2. Einwilligung



Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

## II. Datenbremse 2: Rechtsunsicherheit

## 1. Anonymisierung

Anonymisierung oft = "goldener Weg"

## Beispiel:

## Datenschützer: Mehr Datennutzung durch Anonymisierung und Pseudonymisierung

Warum Datenschutz und Datennutzung kein Widerspruch sind, erläutern die Datenschützer Marit Hansen, Ulrich Kelber und Alexander Roßnagel in einem Gastbeitrag.

heise online

11.10.2023 11:00 Uhr

Von Dr. Marit Hansen, Prof. Ulrich Kelber, Prof. Alexander Roßnagel



Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

## II. Datenbremse 2: Rechtsunsicherheit

## 1. Anonymisierung

Zugleich: Rechtsunsicherheit verbleibt trotz richtungsweisender **EuGH-Rechtsprechung (Breyer-Urteil)** 

- ➤ **Personenbezug** = Risikobewertung der (Re-)Identifizierung, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO, Erwägungsgrund 26 DS-GVO
- keine absolute Unmöglichkeit der Re-Identifizierung nötig, EuGH: "de facto vernachlässigbare" Identifizierungsrisiken unbeachtlich



Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

## II. Datenbremse 2: Rechtsunsicherheit

## 1. Anonymisierung

Doch:

Personenbezug/Anonymität bleibt schwierige Entscheidung im Einzelfall

Bsp: bildgebende Verfahren in der Medizin

Können Röntgen- oder Endoskopiebilder anonym verarbeitet werden, z.B. für Training von KI?



Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

## II. Datenbremse 2: Rechtsunsicherheit

## 1. Anonymisierung

## Lösung:

- Praxistaugliche Hinweise der Aufsicht (Leitlinien bereits geplant)
- > Souveräner Umgang mit vernachlässigbaren Restrisiken nötig



Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

- II. Datenbremse 2: Rechtsunsicherheit
- 2. Einwilligung

Wegen Uneinheitlichkeit der Regeln in D für Forschende:

Oft Rückgriff auf **Einwilligung**, an dt. Unikliniken teils mit breiter Zweckbestimmung (sog. broad consent)

broad consent = Einwilligung mit Zweckbestimmung wie
"zu medizinischen Forschungszwecken"

In Erwägungsgrund 33 der DS-GVO angelegt



Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

- II. Datenbremse 2: Rechtsunsicherheit
- 2. Einwilligung

#### Verbleibende Unsicherheit bei broad consent:

#### **Einerseits:**

**Dt. Aufsicht** geht voran und **billigt broad consent** bei

Medizininformatik-Initiative der
Universitätskliniken

#### Andererseits:

broad consent im
Gesundheitsbereich,
Leitlinien 5/2020, Rn. 156



Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

- II. Datenbremse 2: Rechtsunsicherheit
- 2. Einwilligung

## Auch bei Einwilligung:

- ➤ Bis Klärung durch EuGH: Aufsichtsbehörden müssen Verantwortlichen Sicherheit geben
- broad consent nach DS-GVO auch bei Gesundheitsdaten
- Auch im Interesse der Betroffenen altruistische "Datenspende" nicht paternalistisch verbieten (Datensouveränität/Selbstbestimmung)



Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

## III. 2 Beschleuniger – EHDS-VO + GDNG

#### Behörden:

datenschutzkonforme Ermöglichung anstelle von Verhinderung durch individuelle und öffentliche Beratung

## **Gesetzgeber:**

- Priorisierung des "free flow of data", Art. 1 Abs. 1 und 3 DS-GVO
- Schnelle Umsetzung von Initiativen wie
  - 1. EU-Gesundheitsdatenraum (EHDS-VO) und
  - 2. Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG)



Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

## III. 2 Beschleuniger

## 1. EU-Gesundheitsdatenraum

#### Ziel:

Schaffung unionsweiter gemeinsamer Standards, Infrastrukturen und eines Governance-Rahmens für Primärund Sekundärnutzung von elektronischen Gesundheitsdaten

#### Stand:

- Kommissionsentwurf vom Mai 2022 im Gesetzgebungsverfahren, Verabschiedung möglich in 2024
- Tatsächliche Geltung/Umsetzung in Praxis vermutlich zeitversetzt, Änderungen im Gesetzgebungsverfahren möglich



Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

## III. 2 Beschleuniger

## 1. EU-Gesundheitsdatenraum

zwei Stoßrichtungen: Daten-Governance/Regeln für den freien Verkehr von Gesundheitsdaten + bereichsspez. Datenschutzrecht

## Primärnutzung von Gesundheitsdaten:

➤ EU-Standard für Speicherung von Behandlungsdaten in **elektronischer Patientenakte** (z.B. Standards für Patientenkurzakten, medizinische

Bilddaten und Bildberichte, Laborergebnisse usw., Art. 5)

#### Datensouveränität der Patienten:

- > Patientenzugriff auf eigene Gesundheitsdaten, Art. 3 Abs. 6
- Ärztezugriff, Art. 4, soweit nicht Opt-Out durch Patienten, Art. 3 Abs. 9



Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M. (Brüssel)
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht,
Infrastrukturrecht und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

## III. 2 Beschleuniger

## 1. EU-Gesundheitsdatenraum

## Sekundärnutzung:

- > Dateninhaber müssen grds. Zugang zu ihren Daten gewähren
- > Datenzugang über Antrag bei öffentlicher Zugangsstelle, Art. 36
- ➤ Zweckgebundener Zugang wenn möglich zu anonymen Daten; andernfalls zu pseudonymisierten Daten bei sanktionsbewährtem Re-Identifizierungsverbot (≈ Datentransparenz nach §§ 303a ff. SGB V)
- Daneben: freiwillige Datenspende explizit ermöglicht, Art. 3 Abs. 8



Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

## III. 2 Beschleuniger

## 1. EU-Gesundheitsdatenraum

## Bedingungen für grundrechtskonformes Gelingen:

- ▶ Bei Primärnutzung: Vertrauen der Patienten durch Datensicherheit und Zugriffsmanagement, das Datensouveränität und ärztliches Vertrauensverhältnis schützt (≈ Debatten um ePA in Deutschland)
- ▶ Bei Sekundärnutzung: Gewährleistung der Datensicherheit +
   zuverlässiger Schutz vor Re-Identifizierung, rechtfertigt Fehlen der
   Opt-out-Möglichkeit (a.A. DSK)
   (≈ Datentransparenz-Debatte in Deutschland)



Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

## III. 2 Beschleuniger

## 2. Gesundheitsdatennutzungsgesetz

#### Ziel:

Gesundheitsdaten für Forschung erschließen, erleichterte Nutzbarkeit von Gesundheitsdaten für gemeinwohlorientierte Zwecke

#### Stand:

im Gesetzgebungsverfahren, Inkrafttreten Anfang 2024 geplant

#### Daneben:

**Digital-Gesetz (DigiG)** geplant, das u.a. die Nutzung der **ePA von Opt-in zu Opt-out** umstellen will



Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

## III. 2 Beschleuniger

## 2. Gesundheitsdatennutzungsgesetz

#### Inhalte:

- Schaffung "GDNG" sowie Änderungen im SGB"
- ➤ Zentral: Aufbau zentraler Datenzugangs- und Koordinierungsstelle für Nutzung von Gesundheitsdaten am BfArM, § 3
- Verknüpfung Krebsregister- mit FDZ-Daten (§§ 303a ff. SGB V) zulässig, § 4
- ➢ § 5: Erweiterung § 287a SGB V, künftig bei bundeslandübergreifenden Vorhaben federführende Aufsicht einer Aufsichtsbehörde



Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

## III. 2 Beschleuniger

## 2. Gesundheitsdatennutzungsgesetz

- ➢ § 6: neue Zulässigkeitsregeln für (Sekundär-)Zwecke

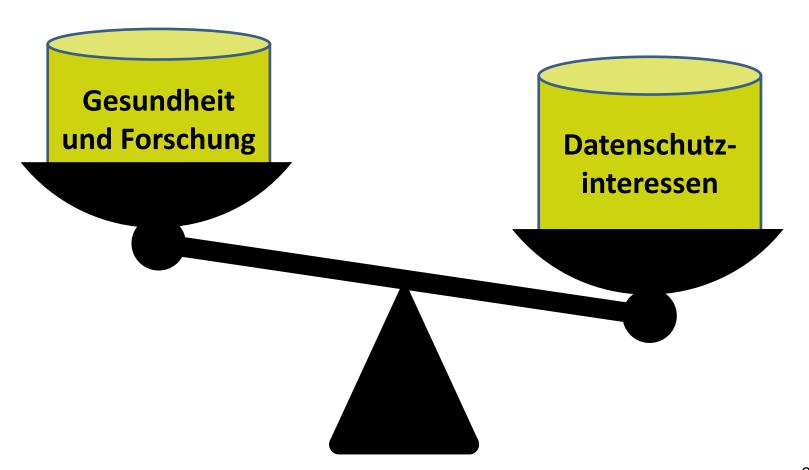
  Qualitätssicherung und Forschung
- > §§ 7, 9: **strafbewährte Geheimhaltungspflicht** für Forschende
- Änderung § 363 SGB V: Opt-Out bei ePA-Datennutzung für Forschung statt wie bisher Datenspende
- weitere Änderungen SGB, z.B.: Erweiterung Zugangsberechtigte bei §§ 303a ff. SGB V



Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

## IV. Ausblick: Beschleunigen statt Bremsen

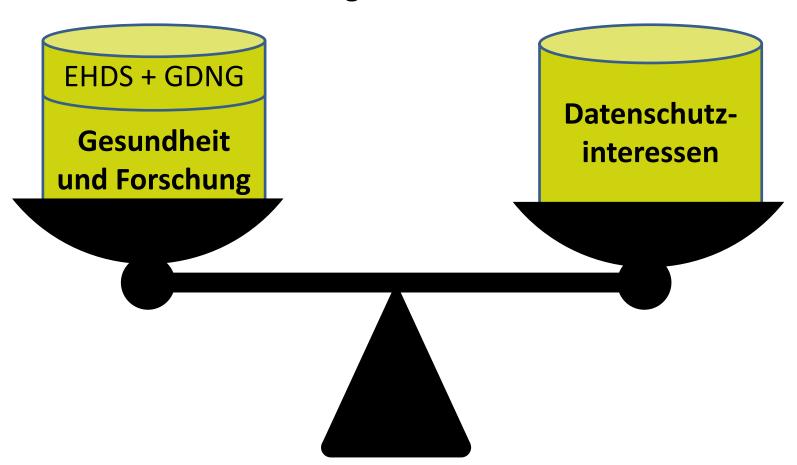




Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

## IV. Ausblick: Beschleunigen statt Bremsen





Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M. (Brüssel) Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

**FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT** 

## Vielen Dank für Ihr Interesse!

#### Weiterführend:

- Kühling/Schildbach, Datenbremsen im Gesundheitswesen lösen, FAZ v. 9.10.2023
- Schildbach, Big-Data-Anwendungen als Herausforderung für das Gesundheitsdatenschutzrecht, 2023
- Kühling, Gesundheitsdatenschutzrecht im Zeitalter von "Big Data", DuD 2020, 182
- Kühling/Schildbach, Die Reform der Datentransparenzvorschriften im SGB V, NZS 2020, 41
- Kühling, Datenschutz im Gesundheitswesen, MedR 2019, 611

#### **Gutachten:**

- Aktuell: LTCSurv Etablierung eines Surveillance-Systems zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung im Pflegeheim, im Auftrag der Charité Berlin, des RKI, des Zi, der PMV forschungsgruppe der Universität zu Köln sowie dem Institut für Public Health und Pflegeforschung der Universität Bremen
- Abgeschlossen: *Kühling/Sackmann/Schildbach*, Rechtsgutachten über den sozialdatenschutzrechtlichen Weiterentwicklungsbedarf im SGB V und SGB X im Hinblick auf Big Data-Anwendungen, 2019 im Auftrag des BMG (www.bundesgesundheitsministerium.de/nc/service/publikationen.html)